Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1965)

Heft: 1

Artikel: Der neue Bundesratbeschluss gegen die Ueberfremdung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bundesrat hat seinen Beschluss über die Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften auf den 1.März 1965 in Kraft gesetzt und gleichzeitig seinen früheren Beschluss vom 21.Februar 1964 in der gleichen Sache aufgehoben. Die neuen Massnahmen gelten für alle öffentlichen und privaten Betriebe mit Ausnahme der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft der privaten Haushaltungen, der öffentlichen und privaten Spitäler sowie der Heime und Anstalten, welche der Erziehung, Ausbildung, Pflege oder Unterbringung von Kindern oder Erwachsenen dienen. Immerhin werden die Vorschriften über den Stellenwechsel auf das Personal der ausgenommenen Betriebe angewendet.

Der Beschluss führt die sogenannte doppelte Plafonierung ein. Das heisst, dass die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte sowohl von der Höhe des gesamten Personalbestandes eines Betriebes als auch von der Höhe des Ausländerbestandes des Betriebes bestimmt wird. Als Ausländer gelten dabei die kontrollpflichtigen fremden Arbeitskräfte, nicht aber jene. welche eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Neue Aufenthaltsbewilligungen werden nur erteilt, wenn einerseits der Gesamtbestand eines Betriebes an Arbeitskräften dadurch nicht über 95 Prozent des Ausgangsbestandes ansteigt und anderseits auch die Zahl der im gleichen Betrieb beschäftigten Ausländer nicht 95 Prozent des Ausländerbestandes am 1. März 1965 überschreitet. Das bedeutet also, dass Arbeitsplätze, die durch den Wegzug von Schweizern frei werden, nicht mehr durch Ausländer besetzt werden können und dass jeder einzelne Betrieb auf fünf vom Hundert der bisher von ihm beschäftigten Ausländer żu verzichten hat. Dieser Verzicht muss bis zum 30. Juni vollzogen sein.

In Härtefällen kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen; ein Anspruch auf Ausnahmenbewilligungen besteht jedoch nicht. Es sind drei Möglichkeiten für Ausnahmen vorgesehen: Erhöhung des Ausländerbestandes (nur bei ausgesprochenen Notfällen und zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Forschung); Befreiung von der Pflicht zur Herabsetzung des Ausländerbestandes (nur bei Betrieben, die erhebliche Aufwendungen für Rationalisierung machten und den Gesamtpersonalbestand seit dem 1. März 1963 um mindestens zehn Prozent bereits vermindert haben); Erhöhung des Gesamtpersonalbestandes durch Anstellung einheimischer Arbeitskräfte (wenn sonst schwere volkswirtschaftliche Schäden entstehen oder die Existenz des Betriebes gefährdet würde).

Die letztgenannte Ausnahmemöglichkeit erinnert daran, dass jeder Betrieb, der Ausländer beschäftigt, seinen Gesamtpersonalbestand auch nicht durch die Anstellung von Schweizern erhöhen darf. Einzig Unternehmen, welche ausschliesslich Schweizer und Niedergelassene beschäftigen, unterliegen keinen Beschränkungsmassnahmen. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird die Aus-

nahmevorschriften sinngemäss auf neue Betriebe anwenden, von denen diejenigen in erster Linie zu berücksichtigen sind, die neue, Arbeitskräfte einsparende Verfahren anwenden. Der Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind jedoch enge Grenzen gesetzt, da insgesamt höchstens 5000 ausländische Arbeitskräfte im Jahr und für die Erhöhung der Gesamtbestände höchstens 12 000 einheimische Arbeitskräfte in den Genuss dieser Ausnahme gelangen dürfen.

Ueber den Stellenwechsel wird bestimmt, dass Bewilligungen dazu im ersten Aufenthaltsjahr des ausländischen Arbeitnehmers und bei Saisonberufen während der Dauer der Saison in der Regel nicht erteilt werden.

Für das Baugewerbe gelten zusätzliche Vorschriften. Hier wird eine Begrenzung der Zahl der Saisonarbeiter auf 145 000 verfügt, was nach der Auffassung des Bundesrates eine Herabsetzung des Ausländerbestandes im Baugewerbe, der im August 1964 rund 190 000 Personen betrug, um 13 000 Personen zur Folge haben dürfte. Angesichts dieser beträchtlichen Kürzung sind die Betriebe des Baugewerbes, bei denen die Zahl der Saisonarbeiter begrenzt wird, von der für die übrigen Betriebe geltenden Pflicht zur Herabsetzung des Ausländerbestandes um fünf Prozent befreit. Die Kantone werden zudem dafür sorgen, dass die Zahl der im Jahre 1964 erteilten Grenzgängerbewilligungen für Arbeitskräfte des Baugewerbes nicht überschritten wird.

Die vom Bundesrat zugegebene Problematik der nun für 1965 geltenden Bestimmungen tritt bei den Massnahmen im Baugewerbe besonders deutlich in Erscheinung. In Anbetracht des grossen Bedarfes an Arbeitskräften vor allem auch für den Wohnungsbau wäre eigentlich eine Begrenzung des Zuzuges von Ausländern hier nicht erwünscht. Sie wird aber im Zeichen des Kampfes gegen die Ueberfremdung trotzdem vorgenommen und trifft nun ausgerechnet diese Saisonarbeiter, von denen anerkanntermassen eine geringere Ueberfremdungsgefahr droht, während die rund 300 000 Aufenthalter von den Einschränkungsmassnahmen nicht berührt werden.